



An
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, den 02.07.2020

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden (Ethikunterricht), Begutachtungs- und Konsultationsverfahren zu GZ 2020-0.190.683

Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich nimmt zu dem oben genannten Gesetzesentwurf GZ 2020-0.190.683, betreffend die Einführung von Ethikunterricht, innerhalb offener Frist wie folgt Stellung:

1) Allgemeine Einschätzung

Die Islamische Glaubensgemeinschaft begrüßt die Einführung eines Pflichtgegenstandes Ethik für jene Schülerinnen und Schüler, die keinen konfessionellen Religionsunterricht besuchen. Denn der Bereich ethischer Bildung gehört zu den Kernaufgaben der österreichischen Schule, wie durch die so genannten Zielbestimmungen Artikel 14 Absatz 5a der österreichischen Bundesverfassung und §2 Absatz 1 des Schulorganisationsgesetzes sehr klar definiert.

Gleichfalls zu begrüßen ist die Übernahme jenes Modells, das sich an vielen österreichischen Schulen im Rahmen von Schulversuchen bereits seit mehr als zwanzig Jahren bewährt hat. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, besuchen Ethikunterricht. Damit erhalten sie die Möglichkeit, sich mit Fragen ethischer Dimension gezielt auseinanderzusetzen, die sich ihnen gerade in der Zeit des Erwachsenwerdens verstärkt stellen. Zusätzliche Bedeutung erhält diese Option angesichts all jener aktuellen Herausforderungen, die zunehmend auch den gesamtgesellschaftlichen Diskurs bestimmen, von Fragen des Klimaschutzes über das gelingende Zusammenleben in einer von Diversität geprägten Gesellschaft hin zu ethischen Fragen im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz, die eine Auseinandersetzung mit dem Menschenbild verlangen.

Im Islamischen Religionsunterricht ist Raum diesen Fragen nachzugehen. Islam als Religion der Orthopraxie verlangt vom Selbstverständnis her danach, Glauben mit Handeln zu verbinden. Indem von der Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler ausgehend der Unterricht gestaltet wird und damit die Kompetenzdimension von Vielfalt religiöser und weltanschaulicher Zugänge berücksichtigt wird, werden Inhalte auch multiperspektivisch betrachtet. Das Hinterfragen der eigenen Absicht beim Handeln im Sinne nicht nur den eigenen Vorteil zu bedenken, sondern inneren Frieden im Frieden mit Mitmenschen und Umwelt zu suchen zeigt, dass im Religionsunterricht die Dimension von Ethik eingeschrieben ist. Dies wird auch im Lehrplan offensichtlich, etwa bei Themen wie Natur- und Umweltschutz, der Behandlung von Moralwerten und Wegen friedlicher Konfliktlösung. Hierzu werden Kompetenzen beim vernunftgeleiteten Diskutieren und persönlichen Ausloten eigener Entscheidungen gestärkt.



Pluralismusfähigkeit und Mündigkeit sollen im islamischen Religionsunterricht im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung gefördert werden. Hierbei geht es auch um die Herausbildung eines Identitätsbewusstseins, das die Vereinbarkeit eines Zugehörigkeitsgefühls zu Österreich mit dem eigenen muslimischen Hintergrund unterstreicht. Religions- und Ethikunterricht sollen demnach nicht gegeneinander ausgespielt werden. Dieses Anliegen wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf unterstützt.

2) Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu den Erläuternden Bemerkungen – Hauptgesichtspunkte des Entwurfs (letzter Absatz):

Ethische Bildung soll auch zu einem Verständnis von Religionen führen und damit vor allem daraus erwachsende Werte, die auch im Zusammenleben eine Rolle spielen wie andere Formen von Sichtbarkeit der Religionen in den Blick nehmen. Damit ist auch die Theologie als Bezugswissenschaft relevant. Gerade in Bezug auf den Islam und dem bestehenden Missverhältnis zwischen Innensicht und Außenwahrnehmung ist die Berücksichtigung des Selbstverständnisses islamischer Anschauung wichtig, um Fremdzuschreibungen ohne Rücksicht auf die innere islamisch-theologische Perspektive zu vermeiden.

Es wird ersucht, dies in den erläuternden Bemerkungen wie folgt zu berücksichtigen:

„Grundlagenwissenschaft des Ethikunterrichts ist die Philosophie. Bezugswissenschaften sind Psychologie, Soziologie, Religionswissenschaft, Theologie, aber auch Geschichte, Rechtswissenschaft, Biologie, Wirtschaftswissenschaft, Politologie u. a.“

Zu §§ 43 Abs 3, 57, 71 SchOG, § 16 Abs 3 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz: Im Sinne der Rechtssicherheit wird um folgende Ergänzung, jeweils im vorletzten Satz ersucht: „Wenn Kirchen (Religionsgesellschaften) den Religionsunterricht in kooperativer Form abhalten, so ist für die Ermittlung der Zahl der Schülerinnen und Schüler die Summe aller Angehörigen der an der Kooperation teilnehmenden Kirchen (Religionsgesellschaften) zu bilden.“

Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich ersucht, die Ausführungen entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Ümit Vural
Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich